

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Luft
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen

16. Jan. 2010

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die SPD – Fraktion stellt folgenden Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am
27. Januar 2010

Der Magistrat schließt mit den gemeinnützigen Vereinen, die Kinderbetreuung nach SGB VIII übernehmen, sowie mit der Musik- und Kunstschule innerhalb der Haushaltsberatung 2010 einen Zuschussvertrag. Der Zuschussvertrag sollte u.a. folgende Inhalte enthalten: Zuschussverwendung, Höhe des Mindestzuschuss, Pflicht der Einreichung einer Ergebnisrechnung, Jahresbericht mit Zuschussverwendungsnachweis und einer zeitlichen Begrenzung.

Begründung:

Die Vereine und Verbände, die in der Vergangenheit einen Zuschuss von der Stadt Büdingen erhalten haben, sind jetzt besonders durch die Nichtgenehmigung des Haushalts 2009 aber auch sonst bei Genehmigung der Haushalte am Ende des Haushaltsjahres vor finanzielle Probleme gestellt. Ihrerseits bestehen finanzielle Verpflichtungen während des laufenden Jahres, der Zuschuss wird jedoch erst nach genehmigtem Haushalt – in Büdingen erfahrungsgemäß ab Herbst – ausbezahlt. Was aber ist bei Nichtgenehmigung wie im letzten Jahr?

Besonders existenzbedrohlich ist es für Vereine, die vertragliche Gehalts- oder Honorarverpflichtungen haben. Das sind in Büdingen Kinderbetreuungsvereine und die Musik- und Kunstschule.

Die Stadt Büdingen und wir als politische Vertreter sollten uns glücklich schätzen, dass es in unserer Stadt zahlreiche Vereine gibt, die Kinderbetreuung, die teilweise in kommunaler Verantwortung liegt, mit hohen Qualitätsstandards übernehmen.

Daher schlagen wir vor zunächst mit der Musik- und Kunstschule, mit den beiden Waldkindergärten und mit dem Schulkinder-Betreuungsverein „Tintenklecks“ (falls angefragt auch mit der Schulkinderbetreuung an den Grundschulen Wolf und Düdelsheim) einen Zuschussvertrag zu schließen.

Wir sind der Meinung ein Zuschussvertrag bringt für beide Partner Vorteile:

- Die Stadt hat die Rechtsgrundlage auch bei einer vorläufigen Haushaltsführung, Aufgaben zu fördern, die sie für förderungswürdig und wichtig hält. Zuschüsse können im laufenden Jahr ausgezahlt werden – dann, wenn sie notwendig werden.
- Die Zuschusshöhe der Leistungen wird jährlich anhand des Jahresberichtes auf ihre angemessene Höhe hin überprüft. In diese Überprüfung wird die eigene Leistungsfähigkeit der Einrichtung bzw. der Nutzer einbezogen.
- Die Zuschussgewährung wird an die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Aufgaben/Vorhaben gebunden.
- Die Vereine haben Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum, d.h. sie müssen nicht Jahr für Jahr um die Kürzung oder gar Streichung des Zuschusses fürchten. Die Zuschüsse kommen zeitgleich mit den Verpflichtungen.

Um Erfahrung zu sammeln, könnte der Vertrag eine zeitliche Befristung haben. Kommt der Verein seinen Verpflichtungen nicht nach, sollte eine fristlose Kündigung vertraglich geregelt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Schlösser
Fraktionsvorsitzende